



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
VERMIETEUNG DER EISSPORT - UND  
HUNDESPORT/MERHZWECKHALLE DER  
GENOSSENSCHAFT SPORTANLAGE  
SAGIBACH

Sägebachweg 30, 3114 Wichtrach

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Genossenschaft Sportanlage Sagibach

- 1. Nutzungsrecht:** Das Nutzungsrecht wird durch die Genossenschaft Sportanlage Sagibach erteilt. Grundsätzlich wird zwischen den Parteien ein schriftlicher Dienstleistungs-Vertrag oder eine Auftragsbestätigung abgeschlossen. Für nachträgliche Änderungen im Verwendungszweck ist vom Geschäftsführer der Genossenschaft Sportanlage Sagibach oder dem Verwaltungsrat die Einwilligung einzuholen.
- 2. Auflage:** Sämtliche Auflagen der Genossenschaft Sportanlage Sagibach, des Gesetzgebers und der Behörden sind einzuhalten. Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Mitarbeitenden und Besucher verantwortlich. Er sorgt innerhalb und rund um die Sportanlage Sagibach für Ruhe und Ordnung. Ggf. unterstützend durch Security Organisationen. Notausgänge dürfen nicht blockiert werden, und sind während der Veranstaltung immer offen zu halten.
- 3. Weisungsbefugnis:** Den Weisungen des Hallenverantwortlichen der Genossenschaft Sportanlage Sagibach ist strikte Folge zu leisten. Die Kommunikation während dem Anlass erfolgt vom Hallenverantwortlichen der Genossenschaft Sagibach zum Leiter der Veranstaltung oder zu dessen Stellvertreter und umgekehrt. Operative Mitarbeit des Hallenverantwortlichen der Genossenschaft Sagibach wird ausserhalb des definierten Pikett- Dienstes mit CHF 50.00 pro Stunde verrechnet.
- 4. Sorgfaltspflicht:** Alle Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu behandeln. Für allfällige Schäden haftet der Veranstalter gegenüber der Genossenschaft Sportanlage Sagibach.
- 5. Zutrittsrecht:** Den Organen der Genossenschaft Sportanlage Sagibach, ist bei allen Veranstaltungen in der Sportanlage/Hundesport/Mehrzweckhalle und zu allen Räumlichkeiten Zugang zu gewähren.
- 6. Öffentlicher Raum:** Die Benützung des öffentlichen Raumes sowie die Anlasswerbung und Plakatierung ausserhalb der Sportanlage/Hundesport/Mehrzweckhalle sind per Gesetz bewilligungspflichtig. Bitte wenden Sie sich an das Ressort Bevölkerungsschutz und öffentliche Sicherheit der Gemeinde Wichtrach, Tel. 031 780 19 19. Weisungen der Genossenschaft Sportanlage Sagibach bleiben vorbehalten.
- 7. Kehricht/Abfall:** Die Genossenschaft Sportanlage Sagibach verrechnet die Entsorgung von Kehricht und Abfall pauschal. Dem Veranstalter steht die Pressmulde der Genossenschaft zur Verfügung. Die Entsorgung von Sperrmüll (Holz / Eisen, etc.) ist Sache des Veranstalters und gehört nicht in den allgemeinen Müll (Pressmulde). Glas und weiteren Recyclingmaterialien ist entsprechend vorzusehen. Mithilfe und Weisungen der Genossenschaft Sportanlage Sagibach bleiben vorbehalten.
- 8. Bewilligungen/Parkplätze:** Sind, für die Veranstaltung Spezialbewilligungen (abweichend von den normalen Veranstaltungsbewilligungen) notwendig. Die Genossenschaft Sagibach kann den Veranstalter dabei unterstützen diese einzuholen. Parkplätze stehen in der Regel zur Verfügung gemäss Dienstleistungsvertrag/Auftragsbestätigung.



seit 1996

- 2
9. **Park und Sicherheitsdienst:** Die Genossenschaft Sportanlage Sagibach verpflichtet den Veranstalter, die der Genossenschaft Sportanlage Sagibach unter Vertrag stehenden Security- und Verkehrs-Unternehmen einzusetzen. Verkehrstechnische Unterstützung (Verkehrsregelung, / Park & Ride / etc.) müssen mit der Genossenschaft Sagibach realisiert und abgesprochen werden. Vorgaben durch den Gesetzgeber (Bund, Kanton, Gemeinde) sind unbedingt Folge zu leisten. Weisung der Genossenschaft Sportanlage Sagibach, Behörden und Polizei bleiben vorbehalten. Kosten für Interventionen durch Polizei, Feuerwehr, Ambulanz oder Ortspolizei werden an den Veranstalter verrechnet.
  10. **Gastronomie:** Eigengastronomie ist über die Genossenschaft Sportanlage Sagibach durch den Veranstalter oder durch Drittfirmen möglich. Für Veranstalter und Drittfirmen ist es zwingend, die Cateringofferte als erstes im Restaurant Sagibach einzuholen. Sollte es zu keinem Vertragsabschluss kommen, ist die Abgabe von 15% des Gastroumsatzes der Veranstaltung an die Genossenschaft Sportanlage Sagibach zu leisten. Kochen mit Gas ist in den Hallen nicht erlaubt. Bei Eigen- oder Drittgastronomie müssen die Verantwortlichkeiten und die finanziellen Entschädigungen vorgängig geregelt sein.
  11. **Getränke:** Die Genossenschaft Sportanlage Sagibach hat exklusive Getränkelieferanten, und auch dementsprechende Verträge. Bei Eigen- oder Drittgastronomie müssen diese Lieferantenverantwortlichkeiten vorgängig geregelt sein.
  12. **Einrichtungen:** Im Rahmen der Hallenmiete steht dem Veranstalter Folgendes zur Verfügung: 25 Tischgarnituren mit Bänken, 40 Polizeigitter, 1 Stapler, 1 Hebebühne. Technik, Infrastruktur und Dienstleistung können extern dazu gemietet werden. Ohne anderweitige Vereinbarung ist der Veranstalter selbst für den Auf- Abbau verantwortlich. Sämtliches von der Genossenschaft Sportanlage Sagibach bezogenes Material, muss komplett, sauber und intakt zurückgegeben werden. Defektes Material wird zu Lasten des Veranstalters durch die Genossenschaft Sagibach repariert/erneuert.
  13. **Verdunkelung:** Die Halle kann verdunkelt werden. Die Kosten für die Verdunkelung wird dem Veranstalter von der Genossenschaft Sportanlage Sagibach in Rechnung gestellt.
  14. **Pyrotechnik:** Pyrotechnik ist nur entsprechend den gesetzlichen Regelungen, innerhalb der Bestimmungen der Feuerpolizei sowie nach Freigabe durch die Genossenschaft Sportanlage Sagibach erlaubt.
  15. **Übernahme/Rückgabe:** Die Genossenschaft Sportanlage Sagibach verlangt ein Übernahme-Rückgabeprotokoll, welches durch den Verantwortlichen der Genossenschaft Sportanlage Sagibach und dem Veranstalter unterschrieben wird. Ohne anderweitige Vereinbarung gibt der Veranstalter die Anlage den Aussenbereich in besenreinem Zustand, gemäss dem Übernahme- und Rückgabeprotokoll ab. Die Kehrrichtentsorgung ist bei der Abnahme der Anlage gem. Pt. 7 von den AGB, erledigt oder in Auftrag gegeben.

**Genossenschaft Sportanlage Sagibach**

Sägebachweg 30

CH-3114 Wichtrach



seit 1996

**16. Reservationsbestätigung:** Das Reservationsdatum gilt als bestätigt, wenn beide Parteien dies in schriftlicher Form (Mail oder Post) bestätigt haben. Sobald der Genossenschaft Sportanlage Sagibach eine weitere Anfrage für das betroffene Anlassdatum vorliegt, meldet sie dies dem Veranstalter schriftlich (Mail oder Post). Um die vorliegende Reservation aufrecht zu erhalten, muss der Veranstalter innerhalb der 20- tägigen Frist die Bestätigungszahlung gem. Pt. 19 dieser AGB leisten. Bei nicht einhalten der Zahlungsfrist kann die Genossenschaft Sportanlage Sagibach von der Reservation zurücktreten.

**17. Offerten:** Offerten der Genossenschaft Sportanlage Sagibach haben 20 Tage Gültigkeit. Nach Ablauf der Frist, ist die Genossenschaft Sportanlage Sagibach nicht mehr an die erstellte Offerte gebunden. Die Genossenschaft behält sich das Recht vor, ohne Begründung von einer Offerte zurücktreten zu können.

**18. Dienstleistungsvertrag/Vertrag:** Zur Bestätigung der vereinbarten Leistungen wird bis spätestens 275 Tage vor dem Anlassdatum ein gegenseitig unterzeichneter Dienstleistungsvertrag oder eine Auftragsbestätigung abgeschlossen. Bestätigungszahlung Pt. 19 dieser AGB.

**19. Zahlungsmodalitäten:** Als Bestätigungszahlung werden 25% der Gesamtkosten erhoben. Die Bestätigungszahlung verfällt bei Annullation.

- Bestätigungszahlung 20 Tage nach Abschluss des Vertrags Pt. 18 dieser AGB.
- 150 Tage vor Anlass sind 50% des offenen Rechnungsbetrags fällig.
- 100 Tage vor Anlass sind die restlichen 25% des offenen Rechnungsbetrags fällig.

Die Genossenschaft Sportanlage Sagibach kann, wenn nötig eine Mietkaution erheben. Andere Zahlungsmodalitäten nach Absprache. Die Genossenschaft Sportanlage kann nach Pt. 16 dieser AGB jederzeit von der Reservationsbestätigung und offerierten Leistungen zurücktreten, wenn die Zahlungsmodalitäten nicht eingehalten werden. Konten und die möglichen Zahlungsmöglichkeiten der Genossenschaft Sportanlage Sagibach werden bei Vertragsabschluss bekannt gegeben.

**20. Nebenkosten:** Kosten für Heizung, Strom (Kraft und Beleuchtung), Wasser, Reinigung, Betreuung, Mithilfe bei der Einrichtung, Zusatzleistungen etc. werden separat in Rechnung gestellt.

**21. Annullations- Bedingungen:** Die Bestätigungs-Anzahlung verfällt bei Annullation, **wenn:**

- Annullation bis 100 Tage vor Anlassdatum: keine Annullierungskosten ausserhalb der Bestätigungsanzahlung.
- Annullation bis 99 – 30 Tage vor Anlassdatum: 50 % des Auftragsvolumens.
- Annullation bis 29 – 10 Tage vor Anlassdatum: 75 % des Auftragsvolumens.
- Annullation bis 09 – 00 Tage vor Anlassdatum: 100 % des Auftragsvolumens.

Bei Vertrauensschäden in Vertragsverhandlungen werden von der Genossenschaft Sportanlage Sagibach die materiellen Schäden beim Veranstalter geltend gemacht.

**Genossenschaft Sportanlage Sagibach**

Sägebachweg 30

CH-3114 Wichtrach



seit 1996

- 22. Angaben der Personenzahlen:** Je nach Veranstaltung ist die maximale Anzahl der Personen an der Veranstaltung feuerpolizeilich geregelt. Dem Veranstalter werden diese Zahlen vertraglich bekannt gegeben. Bei Überschreitung und entsprechenden Vorfällen ist der Veranstalter in der Haftung. Der Genossenschaft Sportanlage Sagibach muss vor der Veranstaltung jederzeit die aktuell geschätzte Personenzahl mitgeteilt werden können. Bei der Reservation ist eine erste Schätzung der Personenzahl abzugeben. Die Genossenschaft ist 30 Tage vor Anlass über die Aktuelle Personenzahl zu Informieren.
- 23. Kapazität:** Der Veranstalter ist verpflichtet, die Vorgaben der Genossenschaft und der feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Die Maximale zulässige Kapazität der ganzen Halle bei Konzerten (ohne Bestuhlung oder Tische) beträgt maximal 3`800 Personen. Die maximale Kapazität bei Anlässen mit Tischen und Bestuhlung beträgt 2`200 Personen. Die Passerelle ist nur auf einer Seite mit maximal 50 Personen beschränkt.
- 24. Musik – Anlässe:** Lärmimmission sind ausserhalb der Halle auf ein Minimum zu reduzieren. Pt. 9 diesen AGB sind einzuhalten. Weisungen der Genossenschaft Sportanlage Sagibach bleiben vorbehalten.
- 25. Haftung:** Die Genossenschaft Sportanlage Sagibach lehnt jegliche Haftung für Schäden (Personen/Sachen) an der Veranstaltung ab. Pt. 4 in diesen AGB.
- 26. Beanstandung:** Sofern Beanstandungen nicht mit dem Geschäftsführer, oder seiner Vertretung der Genossenschaft Sportanlage Sagibach direkt erledigt werden können, sind diese schriftlich an den Verwaltungsrat zu richten.
- 27. Sanitätsdienst:** Der Veranstalter ist verpflichtet, den Sanitätsdienst sicher zu stellen. Dies gilt insbesondere für Klein- und Grossveranstaltungen. Die Genossenschaft Sportanlage Sagibach kann den Veranstalter dabei unterstützen diese einzuholen. Weisungen der Genossenschaft Sportanlage Sagibach bleiben vorbehalten.
- 28. Rücktrittsrecht:** Die Genossenschaft Sportanlage Sagibach verweist hiermit auf das OR Art. 107 Abs. 2. OR Art. 109 Abs. 2., OR Art. 119 dieser Artikel regelt zugleich Force Majeure. Alle Vertragsabschlüsse verstehen sich unter Vorbehalt, allfälligen Katastrophen.
- 29. Schadenersatz:** Die Genossenschaft Sportanlage Sagibach verweist hiermit auf das OR Art. 97 Abs 1.
- 30. Gerichtsstand:** Der Gerichtsstand ist Bern. Es gilt das ausschliessliche Schweizer Recht.
- 31. Bestätigung:** Mit der Unterschrift bestätigt der Mieter, dass er die AGB's (Allgemeine Geschäftsbestimmung) der Genossenschaft Sportanlage Sagibach gelesen hat.

**Wichtrach, 03.06.21**

**Genossenschaft Sportanlage Sagibach Geschäftsführer**

**Genossenschaft Sportanlage Sagibach**

Sägebachweg 30

CH-3114 Wichtrach